PREISLISTE 2026

SCHWENK Beton Nordost GmbH & Co. KG

Gültig ab: 01. Januar 2026

SUSTAINABILITY THAT WORKS.

SCHWENK

BETONBESTELLUNG IN 4 SCHRITTEN

SCHRITT 1

Wählen Sie die Expositionsklassen und die Feuchtigkeitsklasse aus
Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung (A) und dann eine Expositionsklasse für den Beton (B) aus.
Zu beachten: Die Bestimmung einer Expositionsklasse für den Beton ist nicht für alle Bauteile notwendig (z. B. für Innenbauteile, wie Wohnungstrennwände). Wählen Sie dann die Feuchtigkeitsklasse aus (C) und (D).

SCHRITT 2

Geben Sie die Druckfestigkeitsklasse an
Die in Frage kommenden Festigkeitsklassen stehen neben den zuvor bestimmten Expositionsklassen (A) und (B). Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höhere Druckfestigkeitsklasse gewählt werden.

SCHRITT 3

Legen Sie die Konsistenzklasse fest
Lesen Sie die Konsistenzklasse in Tabelle (E) ab.

SCHRITT 4

Bestellen Sie

Technische Fragen
Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit oder Sichtbetonoberflächen die Beratung unserer Leiterin Betontechnologie in Anspruch.
Telefon: +49 381 20787-43

(A) Expositionsklassen für die Bewehrungskorrosion (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositions-klasse	Mindestdruck-festigkeitsklasse
Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko (X0)		
Beton ohne Bewehrung	X0	C 8/10
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung (XC)		
trocken oder ständig nass	XC1	C 16/20
nass, selten trocken	XC2	C 16/20
mäßige Feuchte	XC3	C 20/25
wechselnd nass und trocken	XC4	C 25/30
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride, ausgenommen Meerwasser (XD)		
mäßige Feuchte	XD1	C 30/37
nass, selten trocken	XD2	C 35/45 / C 30/37 (LP)
wechselnd nass und trocken	XD3	C 35/45 / C 30/37 (LP)
Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Chloride aus Meerwasser (XS)		
salzhaltige Luft	XS1	C 30/37
unter Wasser	XS2	C 35/45
Tide-, Spritzwasserbereiche	XS3	C 35/45

(B) Expositionsklassen für die Betonkorrosion (Schritt 1 und 2)

Umgebung	Expositions-klasse	Mindestdruck-festigkeitsklasse
Frostangriff mit und ohne Taumittel (XF)		
mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	XF1	C 25/30
mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	XF2	C 35/45 / C 25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	XF3	C 35/45 / C 25/30 (LP)
hohe Wassersättigung, mit Taumittel	XF4	C 30/37 (LP)
Betonkorrosion durch chemischen Angriff (XA)		
chemisch schwach angreifend	XA1	C 25/30
chemisch mäßig angreifend	XA2	C 35/45
chemisch stark angreifend	XA3	C 35/45
Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung (XM)		
mäßiger Verschleiß	XM1	C 30/37
starker Verschleiß	XM2	C 35/45 C 30/37 Oberflächenbehandlung
sehr starker Verschleiß	XM3	C 35/45 Hartstoffe nach DIN 1100 einstreuen

(C) Feuchtigkeitsklassen für Beton konstruktiver Bauteile nach DIN 1045-2 und Alkali-Richtlinie (Schritt 1)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der drei nachfolgenden Feuchtigkeitsklassen zuzuordnen.		
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.	a) Innenbauteile des Hochbaus; b) Bauteile, auf die Außenluft, nicht jedoch z. B. Niederschläge, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken können und/oder die nicht ständig einer relativen Luftfeuchte von mehr als 80% ausgesetzt werden.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.	a) Ungeschützte Außenbauteile, die z.B. Niederschlägen, Oberflächenwasser oder Bodenfeuchte ausgesetzt sind; b) Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, wie z. B. Hallenbäder, Wäschereien und andere gewerbliche Feuchträume, in denen die relative Luftfeuchte überwiegend höher als 80% ist; c) Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung, wie z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe; d) Massige Bauteile gemäß DAfStb-Richtlinie „Massige Bauteile aus Beton“, deren kleinste Abmessung 0,80 m überschreitet (unabhängig vom Feuchtezutritt).
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.	a) Bauteile mit Meerwassereinwirkung; b) Bauteile unter Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen von Parkhäusern); c) Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken (z. B. Güllebehälter) mit Alkalisalzeinwirkung.

(D) Feuchtigkeitsklassen für Straßenbeton nach ARS 4/2013 (Schritt 1)

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung von Expositionsklassen
Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäure-Reaktion Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton der nachfolgenden Feuchtigkeitsklasse zuzuordnen.		
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (z. B. Betonfahrbahnen).

(E) Konsistenzklassen (Schritt 3)

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß [mm] / Verdichtungsmaß	
F1 steif / C1 F2 plastisch F3 weich F4 sehr weich	< 340 / 1,45-1,26 350 bis 410 420 bis 480 490 bis 550	
F5 fließfähig F6 sehr fließfähig SVB selbstverdichtender Beton	560 bis 620 630 bis 700 > 700	LVB (leicht verarbeitbar)

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit

INHALTSÜBERSICHT

BETON UNTER VERWENDUNG VON REZYKLIERTER GESTEINSKÖRNUNG . . . 5

TRANSPORTBETONE NACH DIN 1045-2 . 6

- Allgemeiner Betonbau 6
- Betone in fließfähiger Konsistenz Flow 5 7
- Betonein sehr fließfähiger Konsistenz Flow 6 7
- Betone für massige Bauteile 7
- Bohrpfahlbetone 7
- Unterwasserbetone 7
- Landwirtschaftliches Bauen - 11622 - Teil 2 & 5 8
- Randstein und Pflasterbetone. 8

BETONE FÜR INDUSTRIEBAU 9

- Betonboden 9
- Flächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind 9

BETONE FÜR INGENIEUR- UND STRASSENBAU 10

- Transportbetone nach ZTV-Ing.. 10
- Straßenbetone nach ZTV-LW 10
- Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) nach ZTV-Beton StB 10
- Straßenbetone nach ZTV Beton-StB. 10

FASERBETONE 11

- Stahlfaserbetone nach DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“ (Leistungsklassen). 11

SONDERBAUSTOFFE 12

- Füllmassen 12
- Drainbetone nach FGSV - Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen (MVV). 12
- Verlege- und Fugenmörtel 12

ZULAGEN, ALLGEMEINES UND SERVICE 13

FÖRDERLEISTUNGEN 14

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) - STAND: NOVEMBER 2024 17

STANDORTKARTE

Verwaltung

Hauptsitz
Werkstraße 5
18069 Rostock
Tel. +49 381 20787-0
Fax +49 381 20787-13
E-Mail info.nordost@schwenk.com
www.schwenk.de

Werksstandorte

Werk Anklam
Industriestraße 13
17389 Anklam
Tel. +49 3971 2072-17
Fax +49 3971 2072-22

Werk Demmin
Jarmener Chaussee 8
17109 Demmin
Tel. +49 3998 202468
Fax +49 3998 202229

Werk Fehrbellin
An der Plantage 13a
16833 Fehrbellin
Tel. +49 33932 7811-1
Fax +49 33932 7811-8
E-Mail info.fehrbellin@schwenk.com

Werk Gransee
Am Gewerbepark 7
16775 Gransee
Tel. +49 3306 217-27
Fax +49 3306 217-28
E-Mail info.gransee@schwenk.com

Werk Greifswald
Herrenhufenstraße 6
17489 Greifswald
Tel. +49 3834 500299
Fax +49 3834 566255

Werk Kyritz
Leddiner Weg 14
16866 Kyritz
Tel. +49 33971 3071-8
Fax +49 33971 3071-9

Werk Neubrandenburg
Warliner Straße 5
17034 Neubrandenburg
Tel. +49 395 42200-38
Fax +49 395 42200-36

Werk Neustrelitz
Steinwalde, An der B 193
17235 Neustrelitz
Tel. +49 3981 206567
Fax +49 3981 262917

Werk Pasewalk
Am Gnädigspark 21
17309 Pasewalk
Tel. +49 3973 216799
Fax +49 3973 212219

Werk Prenzlau
Triftstraße 71
17291 Prenzlau
Tel. +49 3984 858-10
Fax +49 3984 858-13

Werk Pritzwalk
Pritzwalker Straße 3
16928 Pritzwalk/OT Giesendorf
Tel. +49 3395 4013-10
Fax +49 3395 4013-11

Werk Ribnitz-Damgarten
Plummendorfer Straße 1
18320 Daskow
Tel. +49 3821 62275
Fax +49 3821 889055

Werk Rostock
Werkstraße 5
18069 Rostock
Tel. +49 381 20787-20
Fax +49 381 20787-21

Werk Rügen
Im Fährhafen 21
18546 Sassnitz
Tel. +49 38392 6670-23
Fax +49 38392 6670-24

Werk Stralsund
Karoline-Herschel-Straße 1
18442 Groß Lüdershagen
Tel. +49 3831 4983-35
Fax +49 3831 4983-34

Werk Templin
Otto-Lilienthal-Straße 6
17268 Templin
Tel. +49 3987 2052-31
Fax +49 3987 2052-32

Werk Weisen
An der Mühle 30a
19322 Weisen
Tel. +49 3877 9292-16
Fax +49 3877 9292-92

Werk Wittstock
Prignitzer Straße 8 A
16909 Wittstock
Tel. +49 3394 4031-86
Fax +49 3394 4031-87
E-Mail info.wittstock@schwenk.com

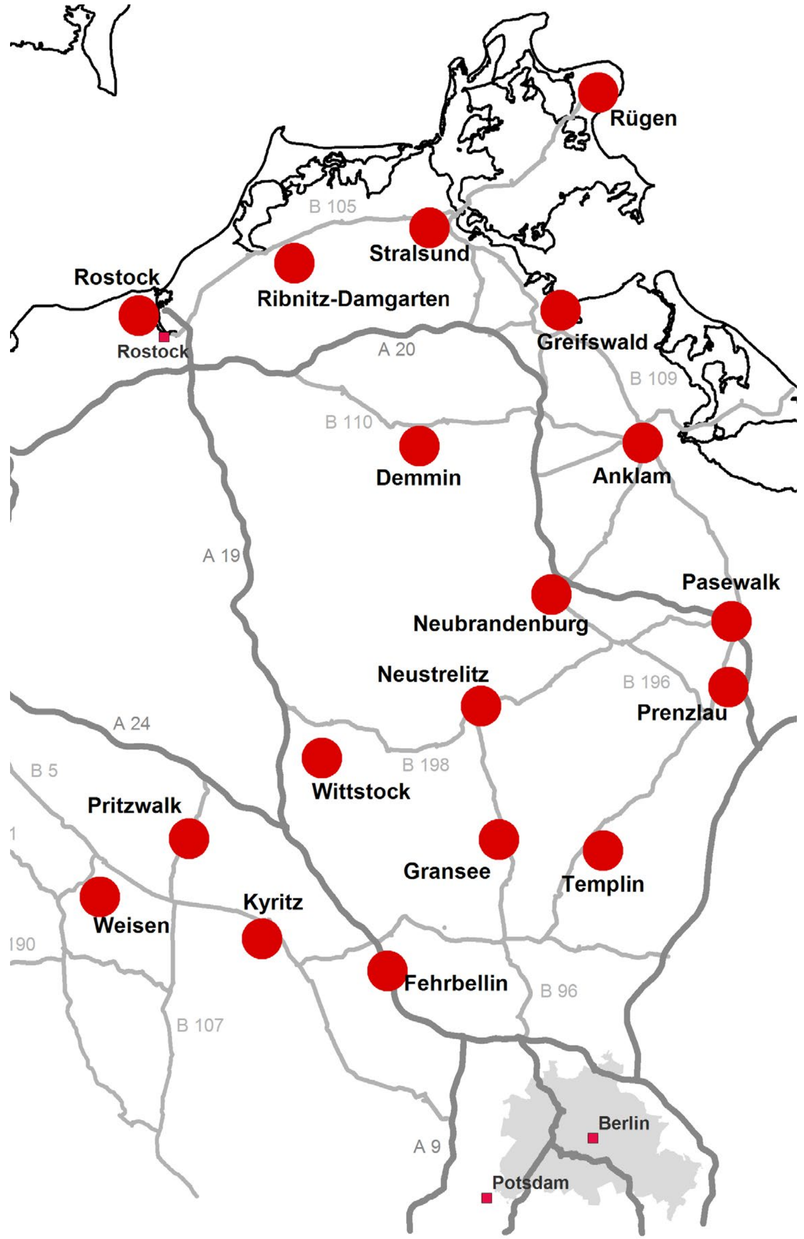

BETON UNTER VERWENDUNG VON REZYKLIERTER GESTEINSKÖRNUNG

Beton unter Verwendung von rezyklierter Gesteinskörnung auf Anfrage

Zur Reduzierung des notwendigen Primärrohstoffbedarfes an Kiesen und Splitten bieten wir Ihnen gerne einen Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnung an.

- **Betone unter Verwendung von rezyklierter Gesteinskörnung sind nicht ständig in allen Werken verfügbar.**
- **Lieferung nur nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Weitere Sorten auf Anfrage. Sprechen Sie uns gerne an.

TRANSPORTBETONE NACH DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C 8/10	F3	32	BK-N		m	311552	176,00
		C 8/10	F3	16	BK-N		m	311544	178,00
		C 8/10	F3	8	BK-N		m	311541	180,00
		C 12/15	F3	32	BK-N	•	m	310030	178,00
		C 12/15	F3	16	BK-N	•	m	310020	180,00
		C 12/15	F3	8	BK-N	•	m	310016	182,00
Stahlbetone für Innenbauteile (trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (nass, selten trocken)	XC1, XC2	C 16/20	F3	32	BK-N	•	m	310062	180,50
		C 16/20	F3	16	BK-N	•	m	310055	182,50
		C 16/20	F3	8	BK-N	•	m	310052	184,50
		C 16/20	F4	32	BK-N	•	m	310067	182,50
		C 16/20	F4	16	BK-N	•	m	310065	184,50
		C 16/20	F4	8	BK-N	•	m	310064	186,50
		C 20/25	F3	32	BK-N	•	m	310117	182,00
		C 20/25	F3	16	BK-N	•	m	310092	184,00
		C 20/25	F3	8	BK-N	•	m	310082	186,00
		C 20/25	F4	32	BK-N	•	m	310139	184,00
		C 20/25	F4	16	BK-N	•	m	310129	186,00
		C 20/25	F4	8	BK-N	•	m	310122	188,00
Stahlbetone für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen (mäßig feucht)	XC3	C 20/25	F3	32	BK-N	•	m	310118	183,00
		C 20/25	F3	16	BK-N	•	m	310103	185,00
		C 20/25	F3	8	BK-N	•	m	310087	187,00
		C 20/25	F4	32	BK-N	•	m	310141	185,00
		C 20/25	F4	16	BK-N	•	m	310134	187,00
		C 20/25	F4	8	BK-N	•	m	310124	189,00

Allgemeiner Betonbau

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel	XC4, XF1	C 25/30	F3	32	BK-N	•	m	310329	185,00
		C 25/30	F3	16	BK-N	•	m	310253	187,00
		C 25/30	F3	8	BK-N	•	m	310218	189,00
		C 25/30	F4	32	BK-N	•	m	310436	187,00
		C 25/30	F4	16	BK-N	•	m	310377	189,00
		C 25/30	F4	8	BK-N	•	m	310356	191,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	BK-N	•	m	310332	186,00
		C 25/30	F3	16	BK-N	•	m	310271	188,00
		C 25/30	F3	8	BK-N	•	m	310226	190,00
		C 25/30	F4	32	BK-N	•	m	310438	188,00
		C 25/30	F4	16	BK-N	•	m	310397	190,00
		C 25/30	F4	8	BK-N	•	m	310359	192,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F3	32	BK-N	•	m	310335	188,00
		C 25/30	F3	16	BK-N	•	m	310275	190,00
		C 25/30	F3	8	BK-N	•	m	310229	192,00
		C 25/30	F4	32	BK-N	•	m	310443	190,00
		C 25/30	F4	16	BK-N	•	m	310402	192,00
		C 25/30	F4	8	BK-N	•	m	310364	194,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1	C 30/37	F3	32	BK-N	•	m	310758	189,50
		C 30/37	F3	16	BK-N	•	m	310619	191,50
		C 30/37	F3	8	BK-N	•	m	311869	193,50
		C 30/37	F4	32	BK-N	•	m	311875	191,50
		C 30/37	F4	16	BK-N	•	m	311876	193,50
		C 30/37	F4	8	BK-N	•	m	311877	195,50

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur ≤ 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame, sl = sehr langsame Festigkeitsentwicklung

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.
Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

TRANSPORTBETONE NACH DIN 1045-2

Allgemeiner Betonbau

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	C 30/37	F3	32	BK-N	•	m	310769	191,50
		C 30/37	F3	16	BK-N	•	m	310658	193,50
		C 30/37	F3	8	BK-N	•	m	310585	195,50
		C 30/37	F4	32	BK-N	•	m	310907	193,50
		C 30/37	F4	16	BK-N	•	m	310867	195,50
		C 30/37	F4	8	BK-N	•	m	310805	197,50
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, mit hoher Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch mäßig angreifender Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XD2, XS2, XF2, XF3, XA2	C 35/45	F3	32	BK-N	•	m	311186	194,00
		C 35/45	F3	16	BK-N	•	m	311058	196,00
		C 35/45	F3	8	BK-N	•	m	311008	198,00
		C 35/45	F4	32	BK-N	•	m	311894	196,00
		C 35/45	F4	16	BK-N	•	m	311250	198,00
		C 35/45	F4	8	BK-N	•	m	311895	200,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, mit hoher Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch stark angreifender Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XD3, XS3, XF2, XF3, XA3	C 35/45	F3	32	BK-N	•	m	312553	196,50
		C 35/45	F3	16	BK-N	•	m	312554	198,50
		C 35/45	F3	8	BK-N	•	m	312556	200,50
		C 35/45	F4	32	BK-N	•	m	312555	198,50
		C 35/45	F4	16	BK-N	•	m	311256	200,50
		C 35/45	F4	8	BK-N	•	m	312557	202,50

Betone in fließfähiger Konsistenz Flow 5

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	16	BK-N	•	m	310462	193,50
		C 25/30	F5	8	BK-N	•	m	310450	195,50
		C 30/37	F5	16	BK-N	•	m	310938	197,50
		C 30/37	F5	8	BK-N	•	m	310917	199,50

Betonein sehr fließfähiger Konsistenz Flow 6

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F6	16	BK-E	•	m	310503	195,50
		C 25/30	F6	8	BK-E	•	m	310496	197,50
		C 30/37	F6	16	BK-E	•	m	310981	199,50
		C 30/37	F6	8	BK-E	•	m	310975	201,50

Betone für massige Bauteile

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, mit hoher Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch mäßig angreifender Umgebung, mit hohem Wassereindringwiderstand nach WU-Richtlinie	XC4, XD3, XS3, XF2, XF3, XA2	C 30/37	F3	32	BK-N	•	l	313584	191,50
		C 30/37	F3	16	BK-N	•	l	313582	193,50
		C 30/37	F4	32	BK-N	•	l	313585	193,50
		C 30/37	F4	16	BK-N	•	l	313583	195,50
		C 35/45	F3	32	BK-N	•	l	313587	196,00
		C 35/45	F3	16	BK-N	•	l	313586	198,00
		C 35/45	F4	32	BK-N	•	l	313589	198,00
		C 35/45	F4	16	BK-N	•	l	313613	200,00

Bohrpfahlbetone

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	32	BK-N	•	m	310489	189,00
		C 25/30	F5	16	BK-N	•	m	310464	191,00
		C 30/37	F5	32	BK-N	•	m	310968	192,00
		C 30/37	F5	16	BK-N	•	m	310939	194,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, mit hoher Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch mäßig angreifender Umgebung	XC4, XD2, XS2, XF2, XF3, XA2	C 35/45	F5	32	BK-N	•	m	311370	199,50
		C 35/45	F5	16	BK-N	•	m	311345	201,50

Unterwasserbetone

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F5	32	BK-E	•	m	310490	192,00
		C 25/30	F5	16	BK-E	•	m	310465	194,00
		C 30/37	F5	32	BK-E	•	m	310969	195,00
		C 30/37	F5	16	BK-E	•	m	310940	197,00

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur ≤ 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 800 mg/l SO_4 auf Anfrage.
XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame, sl = sehr langsame Festigkeitsentwicklung

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.
Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

TRANSPORTBETONE NACH DIN 1045-2

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Landwirtschaftliches Bauen - 11622- Teil 2 & 5									
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit hoher Wassersättigung mit Taumittel, mit chemisch stark angreifender Umgebung, mit starker Verschleißbeanspruchung	XC4, XD3, XS3, XF4, XA3, XM2	C 30/37	F3	16	BK-E	•	s	312968	201,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1	C 30/37	F3	16	BK-N	•	m	313578	191,50
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1	C 30/37	F4	16	BK-N	•	m	313579	193,50
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, mit hoher Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch stark angreifender Umgebung, mit starker Verschleißbeanspruchung	XC4, XD3, XS3, XF2, XF3, XA3, XM2	C 35/45	F3	16	BK-N	•	m	313580	198,50
		C 35/45	F4	16	BK-N	•	m	313581	200,50
Randstein und Pflasterbetone									
Betone für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	C 8/10	C1	16	BK-N		m	311531	173,50
		C 8/10	C1	8	BK-N		m	311529	175,50
		C 12/15	C1	16	BK-N		m	310004	174,50
		C 12/15	C1	8	BK-N		m	310001	176,50
		C 16/20	C1	16	BK-N		m	310043	176,50
		C 16/20	C1	8	BK-N		m	310040	178,50
		C 20/25	C1	16	BK-N		m	310072	178,50
		C 20/25	C1	8	BK-N		m	310069	180,50
		C 25/30	C1	16	BK-N		m	310173	183,50
		C 25/30	C1	8	BK-N		m	310168	185,50
		C 30/37	C1	16	BK-N		m	310509	187,50

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur ≤ 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.
XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame, sl = sehr langsame Festigkeitsentwicklung

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.
Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

BETONE FÜR INDUSTRIEBAU

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Betonboden									
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F2	16	BK-N	•	m	310190	auf Anfrage
		C 25/30	F3	16	BK-N	•	m	310270	auf Anfrage
		C 25/30	F4	16	BK-N	•	m	310395	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung, mit mäßiger Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1, XM1, XM2(OF)	C 30/37	F2	16	BK-N	•	m	310529	auf Anfrage
		C 30/37	F3	16	BK-N	•	m	310632	auf Anfrage
		C 30/37	F4	16	BK-N	•	m	310846	auf Anfrage
Flächen, die Frost und Taumittel ausgesetzt sind									
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, mit hoher Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung, mit mäßiger Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XS1, XF2, XF3, XA1, XM1	C 25/30	F3	32	BK-E	•	s	312088	195,00
		C 25/30	F3	16	BK-E	•	s	312093	197,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit hoher Wassersättigung mit Taumittel, mit chemisch stark angreifender Umgebung, mit starker Verschleißbeanspruchung	XC4, XD3, XS3, XF4, XA3, XM2	C 30/37	F3	32	BK-E	•	s	310776	199,00
		C 30/37	F3	16	BK-E	•	s	310679	201,00
		C 30/37	F4	16	BK-E	•	s	312082	203,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, mit hoher Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch mäßig angreifender Umgebung, mit mäßiger Verschleißbeanspruchung	XC4, XD2, XS2, XF2, XF3, XA2, XM1, XM2(OF)	C 35/45	F3	16	BK-E	•	m	312419	auf Anfrage

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur ≤ 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.
XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame, sl = sehr langsame Festigkeitsentwicklung

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.
Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

BETONE FÜR INGENIEUR- UND STRASSENBAU

Transportbetone nach ZTV-Ing.

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Pumpfähig	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, Kappenbetone	XC4, XD3, XF4	C 25/30	F2	16	BK-S	•	s	310193	204,00
		C 25/30	F3	16	BK-S	•	s	310279	207,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, mit hoher Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch mäßig angreifender Umgebung	XC4, XD2, XS2, XF2, XF3, XA2	C 30/37	F2	16	BK-S	•	m	310526	197,00
		C 30/37	F3	16	BK-S	•	m	310612	200,00
		C 35/45	F2	16	BK-S	•	m	312439	202,00
		C 35/45	F3	16	BK-S	•	m	311061	205,00

Straßenbetone nach ZTV-LW

Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit mäßiger Wassersättigung mit Taumittel, mit hoher Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung, mit mäßiger Verschleißbeanspruchung	XC4, XD1, XS1, XF2, XF3, XA1, XM1	C 25/30	F2	16	BK-E		s	312656	200,00
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit hoher Wassersättigung mit Taumittel, mit chemisch mäßig angreifender Umgebung, mit starker Verschleißbeanspruchung	XC4, XD2, XS2, XF4, XA2, XM2	C 30/37	F2	16	BK-E		s	313573	203,50

Straßenbetone nach ZTV Beton-StB

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Festigkeitsklasse	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Belastungsklasse	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit hoher Wassersättigung mit Taumittel, mit chemisch mäßig angreifender Umgebung, mit starker Verschleißbeanspruchung	XC4, XD3, XS3, XF4, XA2, XM2	C 30/37	F2	16	BK-E	Bk 100-Bk 1,8	m	310531	auf Anfrage
		C 30/37	F3	16	BK-E	Bk 100-Bk 1,8	m	312404	auf Anfrage
Stahlbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit Chlorideinwirkung, mit Chlorideinwirkung aus Meerwasser, mit hoher Wassersättigung mit Taumittel, mit chemisch stark angreifender Umgebung, mit starker Verschleißbeanspruchung	XC4, XD3, XS3, XF4, XA3, XM2	C 30/37	F2	16	BK-E	Bk 1,0-Bk 0,3	s	312657	auf Anfrage
		C 30/37	F2	16	BK-E	Bk 1,0-Bk 0,3	m	313574	auf Anfrage
		C 30/37	F3	16	BK-E	Bk 1,0-Bk 0,3	m	313575	auf Anfrage

Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT) nach ZTV-Beton StB

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklasse	Größtkorn	Artikel-Nr.	Preis in Euro frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
unter Asphalt	C1	32	311604	173,50
unter Beton	C1	32	311605	176,50

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur ≤ 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.
XA3: Zusätzliche Schutzmaßnahmen für den Beton erforderlich, nach DIN 1045-2

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame, sl = sehr langsame Festigkeitsentwicklung

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.
Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

FASERBETONE**

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Expositionsklassen	Druckfestigkeitsklassen	Konsistenzklassen	Größtkorn	Betonklasse	Leistungsklasse	Festigkeitsentwicklung*	Artikel-Nr.	Preis in EURO frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Stahlfaserbetone nach DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton" (Leistungsklassen)									
Faserbetone für Außenbauteile mit direkter Beregnung, mit mäßiger Wassersättigung ohne Taumittel, mit chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1	C 25/30	F4	16	BK-E	L0,9/0,6	m	310392	auf Anfrage
		C 25/30	F4	16	BK-E	L1,2/0,9	m	310393	auf Anfrage
		C 25/30	F4	16	BK-E	L0,6/0,4	m	312651	auf Anfrage

**** Rabatt-Vereinbarungen gelten nicht für Faserbetone.**

XA1; XA2; XA3: standardmäßig nur ≤ 600 mg/l SO_4 abgedeckt, > 600 mg/l SO_4 auf Anfrage.

*m = mittlere Festigkeitsentwicklung, s = schnelle Festigkeitsentwicklung, l = langsame, sl = sehr langsame Festigkeitsentwicklung

Hinweis: Die Einstufung der Betonklasse erfolgt nach DIN 1045-2.
Bitte teilen Sie uns die BBQ-Klasse nach DIN 1045 Teil 1000 seitens der Planung bzw. Ausführung mit.

SONDERBAUSTOFFE

Füllmassen

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenzklassen	Größtkorn	Artikel-Nr.	Preis in Euro frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Dämmer Basis	F6	0	311718	auf Anfrage
Bodenmörtel, FGSV-Merkblatt., Wiederaushubfähigkeit leicht	F6	2	311721	auf Anfrage

Verlege- und Fugenmörtel

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Konsistenz-klassen	Größtkorn	Bindemittel-gehalt kg/m³	Artikel-Nr.	Preis in Euro frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Verlegemörtel, nicht überwacht mit Bindemittel	C1	8	350	311677	192,50
	C1	2	350	311649	191,00
	C1	2	400	311650	195,00

Drainbetone nach FGSV - Merkblatt für versickerungsfähige Verkehrsflächen (MVV)

Eigenschaften bzw. Verwendungszweck	Druckfestig-keitsklasse	Konsistenz-klassen	Größtkorn	Artikel-Nr.	Preis in Euro frei Bau je m³ zzgl. MwSt.
Tragschicht nach FGSV-Merkblatt 827 und 947	DB 20	C1	32	311578	auf Anfrage
	DB 20	C1	16	311576	auf Anfrage
	DB 25	C1	16	312665	auf Anfrage
Deckschicht nach FGSV-Merkblatt 947	DB 30	C1	8	312988	auf Anfrage

ZULAGEN, ALLGEMEINES UND SERVICE

Zulagen, Allgemeines und Service

		Einheit	Euro
Fracht	Der Frachtanteil (nicht skontierfähig) beträgt für Baustoffe	je m³	28,95
Selbstabholer	Kleinmengenzulage bei Abholung im Werk bis 1 m³	pauschal	8,00
Mindermenge	Bei Lieferungen unter 8 m³ Baustoff je Fahrzeug (ausgenommen einer Restlieferung), berechnen wir für die auf 8 m³ fehlende Menge einen Frachtausgleich inkl. Mautabgabe von (Nachbestellungen gelten als Mindermenge)	je m³	28,95
Sonderzeit	Bei Späteinsatz Montag bis Freitag ab Ende der gewöhnlichen Öffnungszeit bis 20:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m³	7,00
	mindestens jedoch	je Std.	auf Anfrage
	Bei Nachteinsatz Montag bis Freitag ab 20:00 Uhr berechnen wir eine Zulage von	je m³	18,00
	mindestens jedoch	je Std.	auf Anfrage
	Bei Samstagseinsatz bis 12:00 Uhr (Öffnungszeiten sind vorher abzuklären) berechnen wir eine Zulage von	je m³	7,00
	mindestens jedoch	je Std.	auf Anfrage
	Bei Sondereinsatz Samstag berechnen wir eine Zulage von		auf Anfrage
	Sondereinsatz an Sonn- und Feiertagen		auf Anfrage
	Sondergenehmigung / behördliche Ausnahmegenehmigung		nach Aufwand
Vorhaltung Fahrmischer und Mischanlage	Für Verschiebungen am Liefertag von disponierten Mengen berechnen wir (Beginn bis Ende der Bereitschaft) während der gewöhnlichen Öffnungszeit für die Bereitstellung je Fahrmischer Bereitstellung je Mischanlage	 je Std. je Std.	 70,00 100,00
Abbestellung	Für Abbestellungen von disponierten Mengen nach 14:00 Uhr am Vortag oder am Liefertag (für Betonmengen > 100 m³ oder Sonderprodukte gilt eine Vorlaufzeit von 3 Tagen) sowie für Abnahmeverweigerungen berechnen wir die Kosten anhand unserer Aufwendungen	je m³	nach Aufwand
Entladezeit	Die Fahrmischer sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort zu entladen. Die Entladezeit wird in der Regel mit GPS-gesteuerten Statusgebern im Fahrmischer ermittelt. Handschriftliche auf dem Lieferschein vermerkte Zeiten gelten nachgeordnet als Richtwerte. Bei Entladezeiten von mehr als 5 Min./m³ berechnen wir eine Zulage von	je Min.	2,10
Wartezeit	Entstehen durch verzögerten Beginn der Entladung Wartezeiten, behalten wir uns die Berechnung wie folgt vor	je Min.	2,10
Entladeart	Unsere Lieferfahrzeuge werden auf Wunsch mit Entladerohren (max. 5 Meter Länge) ausgestattet. Für die Rohrentladung (Konsistenzklasse mind. F4 und max. Körnung 16 mm) berechnen wir	je Fahrzeug pauschal	45,00
Entsorgung von Rückbeton	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, so gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Betonmenge wird voll berechnet, ebenso eventuelle Folgekosten. Für die Rücknahme berechnen wir zusätzlich zum vereinbarten Listenpreis unseren Aufwand für Beton Sonderbaustoffe (nur nach vorheriger Rücksprache)	 je m³	 80,00 nach Aufwand
Saisonzulage	In der Zeit vom 15.11. bis 15.03. des Folgejahres berechnen wir eine saisonbedingte Zulage von	je m³	4,50
Temperaturzulage	Warmbeton / Heizzulage +5 bis 0 Grad Celsius Lufttemperatur gemessen um ca. 06:00 Uhr am jeweiligen Lieferwerk	je m³	5,50
	Warmbeton / Heizzulage unter 0 Grad Celsius Lufttemperatur gemessen um ca. 06:00 Uhr am jeweiligen Lieferwerk	je m³	9,50
Witterungsbedingtes Zusatzmittel	Temperaturzulage ab 27 Grad Celsius Frischbetontemperatur (Zugabe der erforderlichen Zusatzmittel)	je m³	4,80
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Zugabe von Fließmittel innerhalb einer Konsistenzklasse	je l	2,50
	Verzögerer: Verlängerte Verarbeitbarkeitszeit bis zu 3 Std.	je m³	3,50
	Verzögerer: Für die Verlängerung der Verarbeitbarkeitszeit über 3 Stunden sind erweiterte Eignungsprüfungen gemäß Verzögerer-Richtlinie des DAfStb erforderlich.		auf Anfrage
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Veränderung des Betons durch die Baustelle über die Rezeptur hinaus ist nach DIN 1045-2 untersagt (Zugabe von Wasser, Zusatzmittel, Zusatzstoffe oder anderen Mitteln). Werden in Abstimmung mit dem Lieferanten, Zusatzstoffe oder Zusatzmittel bauseits gestellt (ohne Gewährleistung), berechnen wir Mischkosten von	je m³	2,00

		Einheit	Euro
Kunststofffasern	Für die werkseitige Zugabe von bauseits gestellten Kunststofffasern (ohne Gewährleistung) berechnen wir	je m³	2,00
Stahlfasern	Für die werkseitige Zugabe von bauseits gestellten Stahlfasern (ohne Gewährleistung) berechnen wir	je m³	2,00
Materialverfügbarkeit	Bei Nichtverfügbarkeit unserer Standardeinsatzstoffe (z.B. Flugasche, GK-Art etc.) berechnen wir für die Mehrkosten eines Ersatzstoffes	je m³	nach Vereinbarung
Hartsteinsplitte	Zulage für Einsatz von Betonen mit Hartsteinsplitten auf Kundenwunsch	je m³	auf Anfrage
BBQ-Klasse	Zulage bei einer höheren BBQ-Klasse aufgrund der Planungs- oder Ausführungsklassen als die ausgewiesene BK-Klasse	pauschal	nach Aufwand
Klimaschutzabgabe	Mehrkosten des nationalen Emissionshandels auf Gebäude und Verkehr inkl. des europäischen Emissionshandels	je m³	8,00
Mautabgabe	Aufgrund der gesetzlichen Mautabgabe berechnen wir eine Zulage inkl. CO_2-Komponente von	je m³	4,95
Rohstoffzulage	Aufgrund der aktuellen Situation im Beschaffungsmarkt berechnen wir eine temporäre Zulage von	je m³	7,50
Kraftstoff-/ Energiezulage	Aufgrund der aktuellen Situation im Energiemarkt berechnen wir eine temporäre Zulage basierend auf dem ADAC-Dieseldurchschnittspreis. Der Basiswert liegt bei 2,00 €/m³ (nicht rabattierbar) zzgl. einer variablen Zulage, die sich wie folgt berechnet: Je Preisdifferenz von 0,10 € zum Dieselbasispreis von 1,60 €/l (brutto) erhöht sich der Betonpreis um 0,27 €/m³ (netto). Die Zulage wird am 01. und am 15. des Monats aktualisiert. Bei 2,00 €/l (brutto) beläuft sich die Zulage auf	je m³	3,08
Baustellenbesichtigung	Baustellenbesichtigung durch unsere Mitarbeiter (im Auftragsfall kostenfrei)	pauschal	100,00
Verwaltungskosten	Für das Nachsenden von Lieferscheinen berechnen wir	je Lieferschein	7,50
Lieferscheinausdruck	Für Soll-/Istwerte z. B. bei vorgegebener Rezeptur (Beton nach Zusammensetzung gemäß DIN 1045-2) und für den Ausdruck des Chargenprotokolls auf dem Lieferschein berechnen wir	je m³	1,50

Zusätzliche Hinweise und Informationen

Lieferzeit	Unsere gewöhnlichen Öffnungszeiten sind: Montag bis Freitag von 07:00 bis 17:00 Uhr (Öffnungszeiten der einzelnen Werke können tageweise abweichen) (Einsatzzeiten außerhalb der Öffnungszeiten werden separat vereinbart)
Lieferzusage	Bestellungen führen wir nur im Rahmen unserer Kapazitäten aus. Bestellungen am Liefertag: Bei Bestellungen oder Umbestellungen am Liefertag ist unsere Lieferzusage freibleibend.
Saisonzulage	Die Produktion und Belieferung in der kalten Jahreszeit erfolgt unter dem Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten.
Temperaturzulage	Wir produzieren den Beton unter den uns gegebenen Umgebungsbedingungen. Sollten es diese Bedingungen, ohne zusätzliche technische Maßnahmen nicht ermöglichen, Beton entsprechend den gültigen Vorschriften oder des Kundenwunsches herzustellen, so berechtigt uns dies, die Lieferung zu verweigern.
	Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30 Grad Celsius so sind wir berechtigt, die Lieferung zu verweigern.
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Für erdfeuchte Betone und Mischungen übernehmen wir für die Verarbeitbarkeitszeit keine Gewährleistung.
Bestellungen	Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen.
DGUV Verordnung	Gemäß DGUV Vorschrift 70 §37 Abs. 3, §38 Abs. 1 ist das Ziehen des Betons mittels Fahrmischer untersagt. Gemäß DGUV Vorschrift 70 §46 Abs. 1 ist das Rückwärtsfahren nur mit Einweiser erlaubt.

Qualitätssicherung, Qualitätsüberwachung
Unsere Produkte unterliegen der ständigen Produktionskontrolle gemäß DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Die werkseigene Produktions- und Konformitätskontrolle unserer Werke wird von unserer WPK Prüfstelle durchgeführt. Die Überwachung und Bewertung der werkseigenen Produktionskontrolle sowie die Zertifizierung unserer Produkte erfolgt durch den Fremdüberwacher BAU-ZERT e.V. Berlin.

Preisgleitklausel
Material- und Energiepreiserhöhungen während der Vertragslaufzeit sowie Kostensteigerungen aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen werden ab dem Datum ihrer Einführung berechnet.

Zusätzlich unterjährig anfallende Kosten des Klimaschutzes, insbesondere Mehrkosten aus dem Emissionshandel, erhöhen unmittelbar die vereinbarten Konditionen.

FÖRDERLEISTUNGEN

Mastgröße Reichweite			Schlauch-pumpe	M24	M36	M42	M52
Leistung / Mietpreise für Betonpumpen mit Verteilermasten							
				Preise in EURO zzgl. MwSt.			
Grundpreis für An- und Abfahrt		je Einsatz	235,00	175,00	220,00	290,00	350,00
Nutzungspreise*	bis 15 m³	pauschal		360,00	410,00	680,00	770,00
	bis 30 m³	pauschal		510,00	588,00	785,00	955,00
	bis 75 m³	je m³		17,90	18,70	24,70	30,15
	bis 150 m³	je m³		17,10	18,30	24,10	28,60
	bis 200 m³	je m³		16,70	17,30	23,70	27,20
	über 200 m³	je m³		15,80	16,80	23,00	25,70
Mindestfördermenge m³/Stunde[1)] bei Unterschreitung erfolgt Abrechnung nach Stundensatz		m³/Std.		18,00	20,00	25,00	30,00
Stundenmietsatz / Wartezeit		je Std.	305,00	260,00	295,00	365,00	455,00
Mindestrechnungsbetrag		pauschal	665,00	535,00	630,00	970,00	1.120,00

*Nutzungspreise (zzgl. zum Grundpreis)

[1)] Wird die angegebene Mindestfördermenge unterschritten (Ermittlung vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende) erfolgt die Abrechnung im Stundenmietsatz vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 60 Minuten bis 36 m und 90 Minuten ab 42 m. Die Rüstzeit beinhaltet Auf- und Abbau sowie die Reinigung[2)] des Fördergerätes.
Bei zusätzlicher verlegter Förderleitung verlängert sich die Rüstzeit je nach Aufwand.

[2)] Das Nutzen öffentlicher Straßen mit Restbeton in der Betonpumpe ist wegen Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes nicht gestattet. Restbeton verbleibt grundsätzlich auf der Baustelle. Die Kosten für „Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit" werden berechnet, wenn die Betonpumpe zur Endreinigung die Baustelle verlassen muss.

Bemerkungen

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:
(A) Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen)
(B) Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen, Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.
(C) Bereitstellung von ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
(D) Möglichkeiten zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
(E) Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos. Andernfalls werden 200,00 Euro pauschal berechnet.
(F) Steigt der Dieselpreis über 1,35 Euro Netto, erhöht sich je 0,1 Euro pro Liter der Nutzungspreis um 0,1 Euro pro m³
(G) Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein Netto und sind sofort fällig.
(H) Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³. Mindestbindemittelgehalt für Rohr u. Schlauchleitungen 350 kg/m³, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.
(I) Bei event. Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc. werden Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

FÖRDERLEISTUNGEN

Mastgröße Reichweite		Schlauch-pumpe	M24	M36	M42	M52

Sonderleistungen und Zulagen (nicht rabattierbar)

			Preise in EURO zzgl. MwSt.				
Standortwechsel	Standortwechsel	je Stk.	-	105,00	118,00	165,00	195,00
Reinigung	Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit[2] (nur nach vorheriger Absprache möglich und Übergabekübel muss immer entleert werden)	je Stk.	360,00	320,00	345,00	365,00	400,00
	Reinigungspool zum Verbleib auf der Baustelle	je Stk.	71,00				
Zubehör	Anpumphilfe	pauschal	25,00				
	Betonrundverteiler RV 7, 10/12, 14	je m³	auf Anfrage				
	Endschlauchquetschventil	je Stk.	33,00				
	Reduzierung	je Stk.	56,80				
	Rohrleitung, Schlauchleitung jeweils	je lfm	9,90				
	Schlauchteller/Schlauchschlitten	je Stk.	41,00				
	Spezialverfüllgerät Fallbremse	je Stk.	20,50				
Personal / Transport	An- bzw. Abtransport von zusätzlicher Rohr- und Schlauchleitung	je Std.	175,00				
	Einsatz eines 2. Maschinist	je Std.	104,00				
	Montagepersonal	je Std.	auf Anfrage				
	Notwendiger Personalwechsel	je Stk.	320,00				
Sonstiger Service / Leistung	Bereitstellung einer Ersatzpumpe	je Std.	auf Anfrage				
	Schwerlastgenehmigung	je Einsatz	nach Aufwand				

[1] Wird die angegebene Mindestfördermenge unterschritten (Ermittlung vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende) erfolgt die Abrechnung im Stundenmietsatz vom bestellten Pumpbeginn bis Pumpende zzgl. einer Rüstzeit von 60 Minuten bis 36 m und 90 Minuten ab 42 m. Die Rüstzeit beinhaltet Auf- und Abbau sowie die Reinigung[2]) des Fördergerätes. Bei zusätzlicher verlegter Förderleitung verlängert sich die Rüstzeit je nach Aufwand.

[2] Das Nutzen öffentlicher Straßen mit Restbeton in der Betonpumpe ist wegen Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes nicht gestattet. Restbeton verbleibt grundsätzlich auf der Baustelle. Die Kosten für „Baustelle ohne Reinigungsmöglichkeit" werden berechnet, wenn die Betonpumpe zur Endreinigung die Baustelle verlassen muss.

Bemerkungen

Der Pumpeinsatz setzt folgende bauseitige Leistungen voraus:
(A) Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort (gemäß umseitigen Bedingungen)
(B) Bereitstellung der erforderlichen Hilfskräfte zum Auf- und Abbau von Rohr- oder Schlauchleitungen, Andernfalls verlängert sich die Einsatzzeit entsprechend.
(C) Bereitstellung von ausreichend Zement und eines Behälters zur Herstellung einer Schmiermischung.
(D) Möglichkeiten zum Reinigen der Betonpumpe und der Rohrleitung sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle.
(E) Baustellenbesichtigungen durch einen unserer Mitarbeiter im Auftragsfalle kostenlos. Andernfalls werden 200,00 Euro pauschal berechnet.
(F) Steigt der Dieselpreis über 1,35 Euro Netto, erhöht sich je 0,1 Euro pro Liter der Nutzungspreis um 0,1 Euro pro m³
(G) Alle Arbeiten sind reine Dienstleistungen. Die Preise verstehen sich daher rein Netto und sind sofort fällig.
(H) Mindestbindemittelgehalt für pumpfähigen Beton 260 kg/m³. Mindestbindemittelgehalt für Rohr u. Schlauchleitungen 350 kg/m³, DN 65 nur 16 mm Größtkorn.
(I) Bei event. Verzögerungen durch maschinelle Störungen, verkehrsbedingte Verspätungen oder Defekte etc. werden Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

Mastgröße Reichweite		Schlauch-pumpe	M24	M36	M42	M52

Sonderleistungen und Zulagen (nicht rabattierbar)

			Preise in EURO zzgl. MwSt.				
Zulagen	Zulage für Betone nach DIN 1045-2 Konsistenzklasse < F4	je m³	2,35				
	Zulage für Schwerbeton	je m³	auf Anfrage				
	Zulage für Faserbeton	je m³	3,25				
Klimaschutzabgabe	Klimaschutzabgabe	je m³	1,55				
Sonderzeit	Früheinsatz Mo. - Fr. ab 04.00 Uhr bis zu Beginn der gewöhnlichen Kernarbeitszeit	je Std.	49,60				
	Späteinsatz Mo. - Fr. ab Ende der gewöhnlichen Kernarbeitszeit bis 20.00 Uhr	je Std.	49,60				
	Nachteinsatz Mo. - Fr. ab 20.00 Uhr bis 04.00 Uhr	je Std.	65,00				
	Sondereinsatz Samstag	je Std.	39,50				
	Sondereinsatz Sonn- und Feiertag	je Std.	auf Anfrage				
Absage / Bestellung	Absage am Einsatztag	pauschal	532,00	440,00	550,00	660,00	1.000,00
	Absage am Vortag nach 12.00 Uhr	pauschal	350,00	375,00	485,00	610,00	780,00
	Vergebliche Anfahrt	pauschal	665,00	535,00	630,00	970,00	1.120,00
Saisonzulage	Saisonzulage vom 15.11. bis 15.03.	pauschal	39,70				

gewöhnliche Kernarbeitszeit: 7.00 bis 17.00 Uhr

BESTELLUNG VON BETONPUMPEN

- **Komplette Anschrift mit Hausnummer**
- **Baustellenbezeichnung**
- **konkreter Ansprechpartner auf der Baustelle mit Kontaktdaten**
- **Betonmenge (mit oder ohne Restmenge), Sorte und Konsistenz**
- **Erforderliche Mastgröße**
- **Bauteil (z. B. Fundament oder Decke)**
- **Gewünschter Einsatztermin und Dauer (Rüstzeiten beachten)**
- **Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle**
- **Besonderheiten wie Zufahrt, Stromleitungen etc.**

Bei Fragen zu technischen Abmessungen der Betonpumpe nehmen Sie bitte Kontakt zur Disposition auf.

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

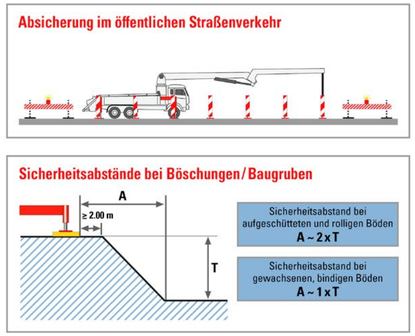

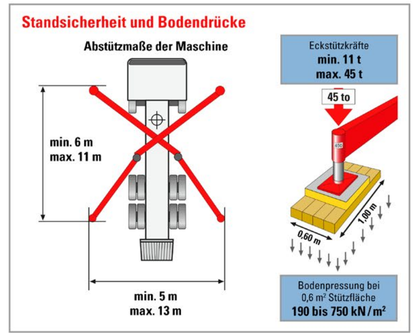

BG RCI
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

SICHERHEITSCHECKLISTE BETONPUMPE

Bitte beachten Sie die aktuelle Sicherheitscheckliste für den Einsatz der Betonpumpe auf der Baustelle, diese finden Sie unter www.schwenk.de in der Rubrik „Downloads“.

Link: Sicherheitscheckliste Betonpumpe

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) - STAND: NOVEMBER 2024

A. Allgemeine Bedingungen

1. Anwendungsbereich

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (die „**AGB**") gelten für sämtliche Angebote, Bestellungen und Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen (die „**Leistungen**") durch die Transportbetongesellschaft oder deren jeweiligen Rechtsnachfolger (gemeinsam der „**Verkäufer**") im Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (gemeinsam der „**Kunde**").

1.2 Die AGB gelten für sämtliche Leistungen, im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen auch für zukünftige, selbst wenn die AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.

1.3 Die AGB gelten für alle Vertragsbeziehungen. Daneben gelten:

1.3.1 für Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen die AGB für den Verkauf (s. unten B.) (die „**Verkaufs-AGB**"), und

1.3.2 für den Einsatz von Betonfördergeräten (s. unten C.) (die „**BFG-AGB**").

1.4 Sollten durch den Verkäufer Leistungen eines Betonpumpendienstleisters lediglich vermittelt werden, welche durch den betreffenden Betonpumpendienstleister selbst abgerechnet werden, so richtet sich die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Betondienstleister nach den zwischen diesen vereinbarten Bedingungen. Der Verkäufer übernimmt insoweit keine Verantwortung für die Leistungserbringung durch den Betonpumpendienstleister.

2. Abwehrklausel

Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen wird, gelten ausschließlich die in **Ziffer A. 1** genannten Bedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung, welche unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads" abrufbar sind, oder welche der Verkäufer dem Kunden auf Anfrage übersenden wird. Andere Regelungen, insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder eine Leistung vorbehaltslos ausführt.

3. Lieferzeiten und Lieferfristen

3.1 Lieferzeiten und Lieferfristen gelten, soweit sie nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, nur annähernd. Mit Ausnahme vereinbarter Fixtermine gerät der Verkäufer im Falle der Überschreitung von Terminen und Fristen nur durch Mahnungen des Kunden in Verzug.

3.2 Bei Lieferungen auf Abruf muss der Abruf spätestens 24 Stunden vor Lieferung und spätestens bis 14.00 Uhr an dem der Lieferung vorangehenden Werktag (im Bundesland, in welchem das Lieferwerk seinen Sitz hat) unter Angabe der Sorten- und Abrufnummer, der Daten des Kunden, der Anschrift und der Telefonnummer der Entladestelle, des Liefertermins, der Entladeart (Kran, Pumpe, Direktleitung etc.), der Dauer der Entladung und des Verwendungszwecks erfolgen. Der Lieferabruf wird nur wirksam, wenn er vom Verkäufer (auch mündlich oder fernmündlich) bestätigt wird. Der Verkäufer haftet nicht für die Folgen verspäteter oder unrichtiger Abrufe.

3.3 Verzögert sich die Anlieferung zu einem vereinbarten Lieferzeitpunkt wesentlich, so wird der Verkäufer den Kunden hierüber informieren. Der Verkäufer gerät in diesem Fall nicht in Verzug, es sei denn der Verkäufer hat den Umstand, der die Anlieferung verzögert hat, zu vertreten.

3.4 Alle Lieferzeiten verstehen sich, unbeschadet anderweitiger Bestimmungen dieser AGB, mit Rücksicht auf einen allfälligen Stoßbetrieb mit einer Toleranz von einer Stunde. Falls vor der Entladung am Bestimmungsort auf Veranlassung des Kunden eine Probenentnahme erfolgt, ist der Zeitpunkt der Probeentnahme der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Rechtzeitigkeit der Lieferung.

3.5 Holt der Kunde die Ware beim Verkäufer ab, so erfolgt die Beladung der Fahrzeuge während der jeweils gültigen Öffnungszeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge.

3.6 In Fällen höherer Gewalt i.S.d. **Ziffer A. 4.2** verlängern sich die Lieferfristen und verschieben sich die Termine entsprechend deren Auswirkungen. Gleiches gilt für eine vom Kunden für die Lieferung gesetzte Frist, insbesondere Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn sich der Verkäufer mit einer Lieferung bereits im Verzug befindet. Der Verkäufer wird dem Kunden derartige Verzögerungen möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Beginns und Endes mitteilen.

4. Verzug und höhere Gewalt

4.1 Im Falle des Verzugs des Verkäufers ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt, wenn er fruchtlos eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

4.2 Der Verkäufer haftet für Verzugsschäden und andere Schäden durch Leistungsstörungen nur bei Verschulden, d.h. insbesondere nicht bei höherer Gewalt. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Verzögerungen bei der Anlieferung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Verzögerungen aufgrund von Transportbehinderungen wie längere Verkehrsstaus oder Straßensperrungen, Unterbrechungen oder tiefgreifende Störungen der Energieversorgung, Betriebsstörungen, Streiks oder Aussperrungen, wenn und soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und/oder bei Einsatz aller zumutbaren Anstrengungen unvermeidbar sind. Weiterhin kann höhere Gewalt auch Fälle umfassen, in denen etwa

- durch ungewöhnlich gehäufte Krankheitsausfälle beim Verkäufer oder dessen Vorlieferanten,
- durch hoheitliche Anordnungen, die den Betrieb des Verkäufers oder dessen Vorlieferanten untersagen oder maßgeblich erschweren oder
- durch faktische Umstände, die aus der Umsetzung von hoheitlichen Vorgaben oder medizinischen Empfehlungen im Falle von Epidemien oder Pandemien resultieren

maßgebliche Beeinträchtigungen bei der Leistungserbringung durch den Verkäufer verursacht werden.

4.3 Ob höhere Gewalt vorliegt, ist stets im Einzelfall festzustellen; höhere Gewalt ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine bereits bei Vertragsschluss vorliegende Situation Risiken im Hinblick auf die Leistungserbringung mit sich bringt (z.B. Krieg, Pandemie), wenn nicht bereits bei Vertragsschluss ein konkretes Leistungshindernis vorliegt und für den Verkäufer erkennbar ist. Höhere Gewalt liegt auch dann vor, wenn der Verkäufer Leistungen nicht wie geschuldet gegenüber dem Kunden erbringt, weil ein Leistungserbringer oder Vorlieferant des Verkäufers gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß leistet, der Verkäufer jedoch alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, insbesondere ein kongruentes Deckungsgeschäft vorgenommen hat, um die rechtzeitige Selbstbelieferung sicherzustellen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1 Vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung gelten die jeweils bei Vertragsschluss geltenden Preisliste des Verkäufers, frei vereinbartem Liefer- oder Abholort, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste ist unter www.schwenk.de und dort auf der Unterseite der jeweiligen Transportbetongesellschaft abrufbar.

5.2 Die Preisangaben für Transportbeton beziehen sich, wenn in der Preisliste nichts anderes angegeben ist, jeweils auf 1 m³ verdichteten Beton und verstehen sich zuzüglich der in der Preisliste vorgesehenen Leistungszulagen, welche nach dem tatsächlichen Anfall der dort ausgewiesenen Zulagen (z.B. Saisonzulage, Mindermengen, Heizen, Wartezeiten etc.) berechnet werden, ohne dass es einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

5.3 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass bei der Anlieferung eine vertretungsberechtigte Person die Lieferung annimmt, die angelieferten Mengen kontrolliert und beides auf dem Lieferschein des Verkäufers bestätigt.

5.4 Zur Berechnung kommen die bei der Auslieferung oder Abholung festgestellten Mengen laut dem Lieferschein, es sei denn, der Kunde weist eine eventuell abweichende Menge nach.

5.5 Bei einer erheblichen Steigerung von Material- und Rohstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten, Treibstoffkosten, sonstige Energiekosten und/oder Herstellkosten zwischen Vertragsschluss einerseits und Auslieferung oder Abholung andererseits ist der Verkäufer berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend der Steigerung unter Berücksichtigung einer etwaigen Senkung der Preise anderer Kostengruppen angemessen anzuheben. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Kunden die relevanten Preisfaktoren und deren konkrete Erhöhung nachzuweisen. Die Preisanpassung ist ausgeschlossen, wenn (i) der Kunde kein Kaufmann ist, (ii) die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss erfolgt und (iii) kein Dauerschuldverhältnis besteht.

5.6 Zulagen (wie etwa für bestimmte Frachtzonen, Mindermengen/Frachtausgleich, Liefer-/Entladezeiten, Verarbeitbarkeitszeiten etc.), Sonderleistungen und/oder Nebenleistungen werden nach der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Preisliste des Lieferwerkes zusätzlich berechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch öffentlich-rechtliche Änderungen begründet sind, werden ab Inkrafttreten auf die Einzelpreise umgelegt (z. B. Änderungen der Lkw-Maut).

5.7 Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die sich das Zurückbehaltungsrecht stützt, ist rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt. In diesem Fall wird die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts erst nach Ablauf einer Woche wirksam. Die Einschränkungen der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nach **Ziffer A. 5.6 Satz 2** gelten nicht, soweit das Zurückbehaltungsrecht auf demselben Vertragsverhältnis wie die Forderung beruht.

5.8 Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer von dem Verkäufer anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung zulässig. Der Verkäufer ist berechtigt, gegen Forderungen des Kunden mit eigenen Forderungen aufzurechnen. Der Verkäufer hat zudem das Recht, mit Forderungen von mit dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen gegen Forderungen des Kunden aufzurechnen (Konzernaufrechnung). Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer unverzüglich die mit ihm verbundenen Unternehmen benennen.

5.9 Der Kunde kann Ansprüche, egal welcher Art, gegen den Verkäufer nur mit dessen schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten oder verpfänden.

5.10 Bei der ersten Teilzahlung wird der auf die Gesamtzahlung zu entrichtende Mehrwertsteuerbetrag fällig.

5.11 Gerät der Kunde in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber einem mit uns dem Verkäufer gemäß § 15 AktG verbundenen Unternehmen in Verzug ist.

5.12 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, stehen dem Verkäufer die Rechte aus § 321 BGB (Unsicherheitseinrede) zu. Der Verkäufer ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus den laufenden Geschäftsverbindungen mit dem Kunden fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Wenn die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden anhand objektiver Umstände erkennbar wird und dadurch die Ansprüche des Verkäufers gefährdet werden, kann der Verkäufer vom Kunden auch Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheit verlangen.

6. Haftung

6.1 Für Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Verkäufer uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für die Haftung des Verkäufers bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen haftet der Verkäufer nicht für einfache Fahrlässigkeit und einfache Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

6.2 Neben der Haftung nach **Ziffer A. 6.1** haftet der Verkäufer auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentliche Vertragspflichten im vorstehenden Sinn liegen vor, wenn sie sich auf eine Pflicht beziehen, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei der auf einfacher Fahrlässigkeit beruhenden Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer jedoch begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften.

6.3 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für andere als vertragliche Schadensersatzansprüche, mit Ausnahme der Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen, die unberührt bleiben. Sie gelten entsprechend zu Gunsten der Arbeitnehmer, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Verkäufers.

7. Verjährung

Sämtliche vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche des Kunden verjähren in einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Diese Verjährungsfrist findet keine Anwendung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden, auf Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und soweit gesetzliche Verjährungsbestimmungen, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, zwingend anzuwenden sind.

8. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller ihnen bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei. Soweit eine Partei dritte Personen zur Erfüllung ihrer Pflichten heranzieht, verpflichtet diese Partei solche dritten Personen in entsprechender Weise zur Vertraulichkeit. Die Vertraulichkeitspflicht besteht über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus fort.

9. Sonstiges

9.1 Für alle vertraglichen und damit im Zusammenhang stehenden außervertraglichen Streitigkeiten der Parteien sind die am Hauptsitz des Verkäufers örtlich zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig.

9.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des CISG und des Internationalen Privatrechts.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) - STAND: NOVEMBER 2024

B. Bedingungen für Verkauf

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Anwendungsbereich der AGB für den Verkauf von Baustoffen, insbesondere Transportbeton, Werkfrischmörtel, Sonderprodukte und sonstige Sachen (die „**Verkaufs-AGB**").

1.2 Die Verkaufs-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Anlieferung; Befreiung von der Lieferpflicht

2.1 Es obliegt dem Kunden, dafür zu sorgen, dass die Entladestelle zwecks Anlieferung gefahrlos an- und abgefahren werden kann und über ausreichend befestigte, tragfähige und mit schweren Lastwagen (bis 40 t) befahrbare Wege ungehindert erreicht werden kann. Der Kunde ist verpflichtet, eventuell für die Anfahrt erforderliche Ausnahme- und Sondergenehmigungen auf seine Kosten zu beschaffen. Die Entladestelle muss zur Anlieferung betriebs- und annahmefähig sein. Der Kunde ist verpflichtet, eine bevollmächtigte Person zur Einweisung in die Entladestelle, zur Entgegennahme der Lieferpapiere und zur Unterzeichnung des Lieferscheins bereitzustellen, welche auch die Verantwortung für eine eventuelle Mängelrüge trägt.

2.2 Der Kunde stellt sicher, dass die Entladung unverzüglich, zügig und ohne Gefahr für Fahrzeug und Person erfolgen kann. Der Kunde gibt dem Verkäufer im Bereich der Entladestelle die Möglichkeit, das Fahrzeug zu reinigen und stellt die Entsorgung des Schmutzwassers sicher.

2.3 Eine Verletzung der vorstehenden Verpflichtungen nach **Ziffer B. 2.1 und 2.2** berechtigt den Verkäufer nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Kunden zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Der Verkäufer ist insbesondere berechtigt, bei einer Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen die Auslieferung einer angefahrenen Menge zu unterlassen, diese zu entsorgen sowie Fracht und/oder Wartezeiten ebenso wie angefallene Entsorgungskosten dem Kunden zusätzlich zum Warenwert in Rechnung zu stellen.

2.4 Werden vom Kunden Betonieretappen abgesagt oder verschoben, ist der Verkäufer berechtigt, die dadurch veranlassten Kosten in Rechnung zu stellen.

2.5 Steigt die Temperatur des Transport-/Frischbetons oder Werkfrischmörtels witterungsbedingt auf 30° C oder mehr an, so ist der Verkäufer berechtigt, die Lieferung zu verweigern; zu einer Nachholung der Lieferung ist der Verkäufer in diesem Fall nur verpflichtet, wenn und soweit dies die Kapazitätenplanung des Lieferwerkes zulässt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend bei Frost, wenn auf Grund der tiefen Temperaturen eine ordnungsgemäße Produktion und/oder Lieferung nicht möglich ist. Die Durchführung von Abhilfemaßnahmen, z.B. Kühlung des Betons, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

2.6 Benötigt der Kunde nicht die gesamte bestellte Menge des Produkts, gelten für die überschießenden Mengen die Bestimmungen der **Ziffer 9**.

3. Gefahrübergang

3.1 Bei Anlieferung erfolgt der Gefahrübergang mit Übergabe am Bestimmungsort. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass zur Wahrung etwaiger Ansprüche gegen den jeweiligen Frachtführer der Sachverhalt vor der Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

3.2 Bei Abholung durch im Auftrag des Kunden oder dessen Abnehmer fahrende Fahrzeuge oder durch den Kunden selber geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt über, zu welchem die Ware die Verladestelle (z. B. Mischturm, Verladeband, u. Ä.) des Lieferwerkes verlassen hat.

3.2.1 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie Verluste ist der Verkäufer nicht verantwortlich. Dies gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen.

3.2.2 Zur Abholung eingesetzte Fahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von Transportbeton/Werkmörtel oder vergleichbaren Sonderprodukten geeignet und den Verladeanlagen des Verkäufers angepasst sein.

3.2.3 Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob das maximale Ladegewicht der eingesetzten Fahrzeuge überschritten wird. Stellt der Käufer eine Überladung fest, so räumt der Verkäufer dem Kunden die Möglichkeit ein, Ware abzuladen. Im Übrigen ist der Kunde für die ordnungsgemäße Belademenge selbst verantwortlich. Der Kunde hat die Verpflichtung, bei der Abholung der Ware dafür Sorge zu tragen, dass der Abholer die Ware in Übereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen lädt und sichert. Der Kunde ist bei der Abholung gegenüber dem Verkäufer für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat den Verkäufer von jeglicher Haftung freizustellen.

4. Qualität, Verwendbarkeit, Sicherheit

4.1 Allgemeines

4.1.1 Die von dem Verkäufer gelieferte Ware entspricht nach Kenntnis des Verkäufers jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung den geltenden anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft, gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, Sicherheitsvorschriften, üblichen Sicherheitsstandards und den vereinbarten technischen Daten.

4.1.2 Dem Kunden obliegt allein die richtige Auswahl von Sorte und Menge der Ware sowie die Prüfung der Eignung der ausgewählten Ware für die jeweils vorgesehenen Verwendungszwecke des Kunden. Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Brauchbarkeit der gelieferten Ware für die vom Kunden vorgesehene Verwendung.

4.1.3 Die anwendungstechnische Beratung und Empfehlungen des Verkäufers erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Der Verkäufer übernimmt nur dann eine Haftung für die anwendungstechnische Beratung und für Empfehlungen, wenn und soweit die vom Kunden gemachten Angaben und überlassenen Informationen korrekt und vollständig waren; die Haftung des Verkäufers bestimmt sich im Übrigen nach **Ziffer A. 6** der AGB.

4.2 Betonauswahl/Pflichten des Verkäufers
Bei Betonen gelten zusätzlich die nachfolgenden Bestimmungen:

4.2.1 Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfung ist die Norm DIN 1045-2 maßgebend.

4.2.2 Bestellt der Kunde Betone nach Eigenschaften, so hat er dem Verkäufer alle nach der gültigen Norm erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Expositionsklasse, die Druckfestigkeitsklasse, die Konsistenzklasse und das Größtkorn anzugeben. Der Verkäufer wählt auf Grundlage dieser Angaben den entsprechenden Beton aus dem Lieferverzeichnis des Lieferwerkes aus. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden angegebenen Eigenschaften für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

4.2.3 Bestellt der Kunde Betone nach Preisliste, ohne dem Verkäufer die entsprechenden Eigenschaften (**Ziffer B. 4.2.2**) anzugeben, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet zu prüfen, ob die vom Kunden bestellten Betone die für die vorgesehene Verwendung erforderlichen Eigenschaften erfüllen.

4.2.4 Bestellt der Kunde Betone nach Zusammensetzung auf Grundlage von ihm beigebrachter Rezeptur, so ist der Verkäufer ausschließlich verpflichtet, die vom Kunden vorgegebene Zusammensetzung, im Rahmen der Toleranz für das Dosieren von vorgegebenen Ausgangsstoffen nach der Norm DIN 1045-2, einzuhalten. In dem Fall ist der Verkäufer insbesondere nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Rezeptur geeignet ist, die vorgesehenen Frisch- und Festbetoneigenschaften zu erfüllen. Die Durchführung einer ggf. erforderlichen Erstprüfung obliegt allein dem Kunden.

5. Untersuchung, Mängelrüge

5.1 Bei Anlieferung hat der Kunde die Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Hierbei hat der Kunde insbesondere bei jedem einzelnen Liefervorgang zu prüfen, ob die Anlieferung mit der Art- und Mengenangabe auf dem jeweiligen Lieferschein übereinstimmt, soweit dies für den Kunden erkennbar ist. Weiterhin hat der Kunde die Lieferung auf erkennbare Mängel zu prüfen und festzustellen, ob die Lieferung am vereinbarten Abladeort stattfindet.

5.2 Die Einhaltung der Untersuchungs- und Rügepflicht setzt voraus, dass der Kunde dem Verkäufer Qualitäts- und/oder Mengenabweichungen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) in Textform anzeigt, sobald diese erkennbar sind. In der Mängelanzeige sind Artikelbezeichnung, Lieferscheinnummer, Festigkeitsklasse und gegebenenfalls Körnung sowie Lieferwerk und Art des Mangels anzugeben.
Die Fahrer der Lieferfahrzeuge sind zur Entgegennahme der Mängelanzeige nicht befugt. Im Einzelnen gilt folgendes:

5.2.1 Grundsätzlich sind die gelieferten Baustoffe gemäß den Bestimmungen des HGB und der einschlägigen Regelwerke zu prüfen.

5.2.2 Beanstandete oder als mangelhaft erkannte oder erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

6. Gewährleistung

6.1 Für Mängel im Sinne von § 434 BGB leistet der Verkäufer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der folgenden Regelungen Gewähr.

6.2 Die Gewährleistungspflicht des Verkäufers ist auf Nacherfüllung in Form der kostenlosen Lieferung einer Ersatzware beschränkt. Ein Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung ist ausgeschlossen.

6.3 Dem Kunden wird ausdrücklich das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nachlieferung den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Erreicht der Beton nach der Verarbeitung nicht die vereinbarten Eigenschaften, so leistet der Verkäufer nur Gewähr, wenn der Kunde den ordnungsgemäßen Einbau und die ordnungsgemäße Nachbehandlung nachweist.

6.5 Der Verkäufer gewährleistet, dass sich die Ware zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs (Lieferung/Abholung) in einwandfreiem Zustand befindet. Wenn und soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, übernimmt der Verkäufer insbesondere bei Lieferung von erdfeuchtem Beton keine Gewährleistung für eine bestimmte Dauer der Verarbeitbarkeitszeit.

6.6 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde der Ware vor der Verarbeitung eigene Zusätze, insbesondere Wasser, beimischt. Dies gilt auch, wenn die Beimischung in einem vom Verkäufer zur Lieferung der Ware eingesetzten Fahrzeug erfolgt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Sämtliche gelieferte Ware bleibt bis zu Begleichung der gesamten, auch künftigen und bedingten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Kunden Eigentum des Verkäufers (Vorbehaltsware).

7.2 Die Einziehung einzelner Forderungen in laufender Rechnung oder die Saldenziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf.

7.3 Der Kunde ist stets widerruflich und solange er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer vereinbarungsgemäß nachkommt, berechtigt, das Vorbehaltseigentum im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder einzubauen. In diesem Fall oder bei Auslieferung der Vorbehaltsware an einen Dritten oder bei Einbau tritt der Kunde hiermit schon jetzt, bis zur Erfüllung aller Forderungen des Verkäufers aus der gesamten Geschäftsbeziehung, die dem Kunden aus der Veräußerung, Auslieferung oder dem Einbau entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Rängen, einschließlich der ihm hieraus gegebenenfalls entstehenden Schadensersatzansprüche und eines etwaigen Anspruchs auf Einräumung einer Sicherungshypothek in Höhe des Rechnungswertes der Lieferung des Verkäufers, an den Verkäufer vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Kunde ist – solange der Verkäufer nicht widerspricht – zur Einziehung der Forderungen aus einer Verfügung über die Vorbehaltsware grundsätzlich ermächtigt und hinsichtlich der eingenommenen Gelder Treuhänder des Verkäufers. Das Recht des Verkäufers auf Einziehung bleibt davon unberührt. Der Verkäufer wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seine Zahlungspflicht auch gegenüber Dritten erfüllt. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung mitzuteilen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des eigenen Anzeigerechts des Verkäufers.

7.4 Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen beweglichen Sache be- oder verarbeitet oder umgebildet, so wird die Be- oder Verarbeitung bzw. die Umbildung für den Verkäufer als Hersteller im Sinne des § 950 BGB – ohne dass der Verkäufer hieraus verpflichtet wäre – vorgenommen. Der Verkäufer erwirbt in Folge dessen das Eigentum an den Zwischen- oder Endprodukten. Der Kunde bzw. der jeweilige Besitzer verwahrt die Ware für den Verkäufer. Der Kunde ist verpflichtet, mit seinen Abnehmern bei Weitergabe der Ware solche Vereinbarungen zu treffen, die es gewährleisten, dass der Verkäufer trotz mehrfacher Weitergabe der Ware Eigentümer derselben bleibt. Verbindlichkeiten und Schadensersatzansprüche dürfen für den Verkäufer aus der Be- und Verarbeitung nicht erwachsen. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen durch den Kunden, erwirbt der Verkäufer Miteigentum in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchsnachlasses. Soweit der Kunde durch die Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Ware mit einer ihm gehörigen Sache das Alleineigentum oder Miteigentum erwirbt, überträgt er bereits jetzt zur Sicherung der Forderung des Verkäufers sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Ware des Verkäufers zum Wert der anderen Sache. Er verwahrt die Sache unentgeltlich für den Verkäufer. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.

7.5 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware zum Zeitpunkt des Einbaus und alle Nebenrechte mit Rang vor dem Rest an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Erwirbt ein Dritter aufgrund einer vom Kunden vorgenommenen Herstellung, Verbindung, Vermischung etc. Eigentum an den Vorbehaltswaren des Verkäufers, so tritt der Kunde schon jetzt die Ansprüche gegen seinen Vertragspartner mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vorbehaltswaren des Verkäufers zuzüglich 20 % mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung an den Verkäufer ab. Der Wert der Vorbehaltsware bestimmt sich nach deren Listenpreis, ggf. unter Berücksichtigung eines angemessenen Gebrauchtnachlasses.

7.6 Im Falle eines Abtretungsverbotes bei der Weiterveräußerung, bei dem Einbau oder bei Zahlungsverzug ist der Kunde verpflichtet, die Vorausabtretung seinem Drittkäufer bekannt zu geben. Werden die von dem Verkäufer gelieferten Vorbehaltsgegenstände zusammen mit anderen Gegenständen an einen Dritten veräußert, so ist der Kunde verpflichtet, insoweit die Rechnungsposten zu trennen. Soweit eine getrennte Rechnung nicht erfolgt ist, ist der Teil der Gesamtpreisforderung an den Verkäufer abzutreten, der dem Rechnungswert der Lieferung entspricht. Der vorstehende Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn Einzelforderungen des Kunden gegen seinen Drittkäufer in eine laufende Rechnung aufgenommen werden. In diesem Fall tritt der Kunde schon jetzt den zu seinen Gunsten bestehenden Saldo bis zur Höhe des Betrages der ursprünglichen Forderung an den diese Abtretung annehmenden Verkäufer ab. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist der Verkäufer berechtigt, die abgetretenen Forderungen bei Drittschuldnern direkt einzuziehen, dies auch dann, wenn der Kunde nur mit einer von mehreren Forderungen in Verzug ist.

7.7 Außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs sind Verfügungen des Kunden, insbesondere Verpfändungen, Sicherungsabtretungen und übereignungen des Vorbehaltseigentums des Verkäufers unzulässig. Der Kunde ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich darüber zu benachrichtigen, wenn Zugriffe Dritter auf die dem Verkäufer gehörenden Gegenstände und Forderungen, wie z. B. Pfändungen oder jede andere Art einer Beeinträchtigung des Eigentums, erfolgen. Er hat die Kosten einer Interventionsklage zu tragen, wenn der Zugriff von ihm zu vertreten ist. Bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens (unberührt bleiben etwaige gesetzlich bestimmte Rechte des Insolvenzverwalters) oder eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. In diesen Fällen ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware abzuholen.

7.8 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur Herausgabe der im Vorbehaltseigentum stehenden Gegenstände des Verkäufers verpflichtet. Darüber hinaus ist er auf Verlangen verpflichtet, dem Verkäufer sämtliche Auskünfte zu erteilen und Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen durch den Verkäufer benötigt werden.

7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der an den Verkäufer gegebenen Gesamtsicherung aus der Geschäftsverbindung die gesicherten Forderungen um mehr als 10 %, so ist der Verkäufer auf Verlangen des Kunden verpflichtet, insoweit Rückübertragung vorzunehmen. Die Auswahl der zurück zu übertragenden Sicherheiten erfolgt durch den Verkäufer.

8. Baustoffüberwachung

Beauftragte des Verkäufers, die Baustoffüberwachung und die Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

9. Rückbeton

9.1 Sofern der Kunde nicht die gesamte bestellte und angelieferte Menge an Baustoffen benötigt, kann die überschießende Menge auf Wunsche des Kunden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen vom Verkäufer zurückgenommen werden („**Rückbeton**"). Der Verkäufer ist nicht zur Rücknahme verpflichtet. Sonderbaustoffe wie z. B. Flüssigboden, Dämmer und Betone mit bauseits gestellten Fremdstoffen in Form von Zusatzmitteln oder Zusatzstoffen sind von einer Rücknahme ausgeschlossen.

9.2 Eine Mitnahme von Rückbeton kann nur erfolgen, wenn die Person, die den Kunden am Lieferort repräsentiert (z.B. Polier), die Mengenschätzung des Fahrers des Lieferfahrzeugs bestätigt. Kommt es nicht zu einer Einigung hinsichtlich der Menge des Rückbetons, wird der Fahrer des Lieferfahrzeugs die Restmenge nach Weisung des Kunden oder – gibt es eine solche Weisung nicht – nach eigenem Ermessen am Lieferort abladen. Der Kunde erkennt an, dass eine Verwiegung vor Ort nicht möglich ist und auch bei Entsorgung über ein Drittunternehmen nicht in jedem Fall ein individueller Wiegeschein erstellt wird. Die relevante Menge an Rückbeton kann daher nur im Wege der vorstehend beschriebenen Schätzung festgelegt werden.

9.3 Der Verkäufer darf nach eigenem Ermessen über den Rückbeton verfügen (z.B. Recycling in eigener Anlage, Recycling durch Dritte, anderweitige Verwertung). Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, die Entsorgung durch ein Drittunternehmen nachzuweisen.

9.4 Der Verkäufer kann für die Rücknahme des Rückbetons eine angemessene Vergütung, gemäß der jeweils aktuell gültigen Preisliste, verlangen. Sollten die tatsächlichen Entsorgungskosten höher sein, kann der Verkäufer Ersatz der tatsächlichen Entsorgungskosten und zusätzliche Aufwände laut Nachweis verlangen. Für die Abrechnung ist die Mengenschätzung gemäß **Ziffer 9.2** maßgeblich, es sei denn, der Verkäufer weist mittels Wiegeschein eine andere Menge nach. Zur Klarstellung: Die Vergütung gemäß dieser **Ziffer 9.4** lässt die Pflicht zur Zahlung der bestellten und angelieferten Menge Baustoff unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) - STAND: NOVEMBER 2024

C. Bedingungen für Betonfördergeräte

1. Anwendungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Bestimmungen (die „**BFG-AGB**“) gelten im Anwendungsbereich der AGB für jede Vermietung von Betonfördergeräten und Zubehör (die „Vermietung“) durch den Verkäufer an den Kunden.

1.2 Die Bezeichnung „Betonfördergeräte“ umfasst auf LKW montierte mobile Betonpumpen, sowohl in Form von Schlauchpumpen als auch von Betonpumpen mit Verteilermast, sowie fahrbare Betonmischer (Fahrmischer). Die Bezeichnung „Zubehör“ umfasst Geräte, Vorrichtungen und sonstige Gegenstände, die im Zusammenhang mit dem Betrieb von Betonfördergeräten eingesetzt werden können aber kein Bestandteil von Betonfördergeräten sind, insbesondere Anpumphilfen, Betonabsperrventile und mechanische Rundverteiler (Betonfördergeräte und Zubehör nachfolgend gemeinsam „**Mietsache**“ genannt). Die Bedienung der Mietsache erfolgt ausschließlich durch einen vom Verkäufer zu diesem Zweck bereitgestellten Maschinisten (nachfolgend „Maschinist“ genannt).

1.3 Die BFG-AGB gehen den AGB insoweit vor, als sie von den AGB abweichende oder zusätzliche Bestimmungen beinhalten.

2. Gebrauchsüberlassung, Maschinist, Durchführung des Mietverhältnisses, Anfahrtsgenehmigungen

2.1 Der Verkäufer räumt dem Kunden den Gebrauch der Mietsache während der Mietzeit ein. Der Verkäufer stellt während der Mietzeit einen Maschinisten, der zur Bedienung der Mietsache geeignet und befähigt ist. Zur Bedienung der Mietsache ist ausschließlich der Maschinist befugt.

2.2 Der Maschinist wird den Kunden gemäß dessen Vorgaben beim Einsatz der Mietsache unterstützen. Der Maschinist unterliegt nicht den Weisungen des Kunden, mit Ausnahme von Sicherheitsvorgaben am Einsatzort der Mietsache.

2.3 Es wird klargestellt, dass der Maschinist im Hinblick auf die technischen Rahmenbedingungen des Einsatzes der Mietsache ausschließlich dem Verkäufer verantwortlich und dessen Weisungen unterworfen ist, insbesondere bezüglich der Art und Weise der Nutzung, Sicherheitsmaßnahmen und Reinigung sowie An- und Abtransport der Mietsache.

2.4 Der Verkäufer ist für die Beschaffung etwaiger für die Anfahrt erforderlicher Ausnahme- und Sondergenehmigungen verantwortlich (die „**Anfahrtsgenehmigungen**“). Die Kosten für die Beschaffung von Anfahrtsgenehmigungen trägt der Kunde.

2.5 Der Verkäufer haftet nicht für einen bestimmten Erfolg, den der Kunde mit dem Einsatz der Mietsache bezweckt.

3. Miete und Mietzeit

3.1 Auf die als Gegenleistung für die Vermietung zu entrichtende Miete findet jeweils die aktuell geltende Preisliste (s. o. **Ziffer A. 5.1**) Anwendung. Neben den in der Preisliste aufgeführten Nutzungspreisen, Sonderleistungen und Zulagen kommen auch die darin ggf. enthaltenen ergänzenden Bestimmungen auf die Vermietung zur Anwendung.

3.2 Die Abrechnung erfolgt nach (elektronischem) Lieferschein.

3.3 Von der Preisliste abweichende Mieten bedürfen im Übrigen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

3.4 In dem Fall, dass der Kunde seine Pflichten gemäß **Ziffer C. 6** verletzt, werden die auf Grund der Verletzung dem Verkäufer entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt. Derartige Kosten können insbesondere entstehen, wenn der Kunde entgegen seiner Verpflichtung keinen oder nicht ausreichend dimensionierten Wasseranschluss sowie einen Platz für die Reinigung der Mietsache zur Verfügung stellt.

Hinweis: Wird absprachewidrig am Einsatzort vom Kunden keine geeignete Reinigungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, drohen erhebliche Schäden, bis hin zur Zerstörung der Pumpanlage des eingesetzten Betonfördergeräts.

4. Vertragserfüllung durch Dritte

Der Verkäufer behält sich vor, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch Dritte vorzunehmen. Vertragspartner des Kunden bleibt in diesen Fällen der Verkäufer.

5. Sicherheit

5.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Bestimmungen und Sicherheitshinweise des Verkäufers, die unter www.schwenk.de und dort in der Rubrik „Downloads“ abrufbar sind, stets vollumfänglich einzuhalten.

5.2 Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass den Sicherheitsanweisungen des Maschinisten am Einsatzort des jeweiligen Betonfördergeräts unbedingt Folge geleistet wird.

5.3 Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen in **Ziffer C. 5.1** und/oder **C. 5.2**, ist der Verkäufer berechtigt, die Leistung zu verweigern.

5.4 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vermietete Sache den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen (bis zu 63 t) unbehindert befahrbaren Zufahrtsweg voraus. Insbesondere ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen bei der Anfahrt und der Benutzung der Mietsache standhalten.

5.5 Der Kunde stellt sicher, dass am Aufstellort Flächen zur vollständigen Abstützung vorbereitet sind und teilt dem Maschinisten den jeweils zulässigen Bodendruck mit, damit der Maschinist den erforderlichen lastverteilenden Unterbau vornehmen kann. Insbesondere sind die für eine sichere Abstützung erforderlichen Abstände zu Baugruben unbedingt einzuhalten.

5.6 Die näheren Angaben hinsichtlich zulässiger Bodendrücke und der Berechnung von Abständen zu Baugruben und Böschungen sind in den Sicherheitshinweisen enthalten.

5.7 Der Kunde informiert den Verkäufer vor dem Einsatz der Mietsache über frisch verfüllte Gräben und Baugruben, Hohlräume durch Rohrleitungen oder Gewölbe sowie über elektrische Freileitungen und deren exakte Position am Einsatzort.

5.8 Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile für den Einsatz des jeweiligen Betonfördergeräts geeignet sind und der während des Fördervorganges herrschenden Belastung standhalten. Der Standort sowie der Aufstell- und Einsatzbereich der Mietsache ist vom Kunden derart abzusichern, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Auch die Sicherung der Baustelle einschließlich umgebender Bauwerke obliegt dem Kunden. Weiterhin ist der Kunde für die Arbeitssicherheit am Einsatzort, auch des vom Verkäufer dort eingesetzten Personals, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen verantwortlich (z.B. Absturzsicherung etc.).

5.9 Kommt der Kunde seinen Pflichten gemäß **Ziffer C. 5.1** bis **C. 5.8** nicht nach, haftet der Kunde für sämtliche aus dieser Pflichtverletzung entstehenden Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er haftet in diesem Zusammenhang auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Bestellung und/oder Abruf der Leistungen des Verkäufers.

6. Weitere Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat im Übrigen sämtliche für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierunter fällt insbesondere die Verpflichtung des Kunden, gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, auch hinsichtlich Straßen- und Bürgersteigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken. Der Kunde ist auf Verlangen des Verkäufers zum Nachweis erteilter Absperrgenehmigungen verpflichtet.

6.2 Der Kunde stellt sicher, dass der gelieferte oder bauseits gestellte Beton zur Förderung durch die Mietsache geeignet ist. Beim Einsatz von Sanierschläuchen ist der Einsatz von Beton mit einer maximalen Körnung bis 16 mm und einem erhöhten Zementgehalt erforderlich. Schlauch und Rohrleitungen dürfen nur liegend und nicht am Ausleger oder Kran hängend verwendet werden, es sei denn, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen werden eingehalten, insbesondere der Einsatz einer Krantraverse; über die Zulässigkeit entscheidet der Maschinist abschließend.

6.3 Der Kunde stellt am Einsatzort der Mietsache dem Verkäufer einen Wasseranschluss unentgeltlich zur Verfügung, welcher für eine Wasserentnahme in einem für den Betrieb und die Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen der Mietsache erforderlichen Umfang geeignet ist.

6.4 Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet,

6.4.1 Personal für den nach Anleitung des Maschinisten durchzuführenden Auf- und Abbau der Mietsache,

6.4.2 einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort des Betonfördergeräts,

6.4.3 in ausreichendem Umfang Zement für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Behälter zur Herstellung der Schmiermischung (Zementsuspension),

6.4.4 einen Platz zum Reinigen der Mietsache, sowie

6.4.5 einen Platz und/oder eine Vorrichtung zum Ablegen von Betonresten am Einsatzort

bereitzustellen. Insbesondere auf die Anforderungen gemäß vorstehenden **Ziffern C. 6.4.4** und **C. 6.4.5** kann nur mit der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers in Textform verzichtet werden.

6.5 Für die fachmännische und ordnungsgemäße Beseitigung der durch den Einsatz der Mietsache verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteile und Kanalisation, ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

6.6 Unterbleibt eine vom Verkäufer geschuldete Leistung aus dem Mietvertrag infolge eines Umstands, den der Kunde zu vertreten hat, so hat der Kunde den Verkäufer so zu stellen, wie der Verkäufer bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätte.

7. Mängelrechte

7.1 Mängelrügen berechtigen den Kunden nicht zur Kürzung der Miete. Die wegen eines Mangels zu viel bezahlte Miete kann der Kunde unter Nachweis des Mangels vom Verkäufer zurückfordern.

7.2 Mängel an der Mietsache sind durch den Kunden gegenüber dem Verkäufer unverzüglich, noch während des Einsatzes der Mietsache am Einsatzort gegenüber dem Maschinisten und dem Verkäufer in Textform anzuzeigen. Der Maschinist vermerkt angezeigte Mängel auf dem Lieferschein.

7.3 Im Fall eines Mangels, der den Einsatz der Mietsache ausschließt, ist der Verkäufer berechtigt, dem Kunden eine geeignete Ersatzmietsache zur Verfügung zu stellen.

7.4 Eine Minderung ist ausgeschlossen, wenn trotz eines Mangels an der Mietsache die Förderung von Beton mit der Mietsache möglich ist. In diesem Fall hat der Verkäufer lediglich die durch den Mangel entstandenen Mehrkosten zu tragen.

7.5 Die verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel der Mietsache gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB ist ausgeschlossen.

7.6 Falls nicht in **Ziffer C. 7** abweichend geregelt, bleiben die gesetzlichen Mängelrechte des Kunden unberührt.

8. Haftung

8.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die beim Verkäufer oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der Mietsache abhängig ist, soweit diese für den Verkäufer unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

8.2 Wird der mit der Mietsache geförderte Beton nicht vom Verkäufer geliefert, übernimmt der Verkäufer keine Haftung oder Gewährleistung hinsichtlich einer Mangelfreiheit oder Eignung des Betons.

8.3 Der Verkäufer haftet nicht für Schäden, die auf eine Verletzung der vertraglichen Pflichten des Kunden gemäß **C. 5** und/oder **C. 6** zurückzuführen sind.

8.4 Für die richtige Auswahl der Mietsache, insbesondere hinsichtlich der Eignung des Betonfördergeräts in Bezug auf Fördermenge und Einsatzzweck ist allein der Kunde verantwortlich.

9. Sicherungsabtretung

9.1 Der Kunde tritt dem Verkäufer zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Kunden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, zustehen, bereits jetzt sämtliche seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem gegebenenfalls bestehenden Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe der in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesenen Miete zuzüglich 10 % ab.

9.2 Der Verkäufer nimmt die Abtretungserklärung des Kunden hiermit an. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Kunde gegenüber dem Verkäufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekanntzugeben, bis zur Höhe der in **Ziffer C. 9.1** bezeichneten Ansprüche an den Verkäufer zu zahlen.

9.3 Der Verkäufer ist berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Kunden von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung im vertraglich geschuldeten Umfang nach, wird der Verkäufer von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen. Für den Fall, dass der Kunde an den Verkäufer abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt der Kunde dem Verkäufer bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

9.4 Der Kunde darf seine Forderungen gegen seinen Vertragspartner weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbaren.

9.5 Bei laufender Rechnung gelten Sicherungen des Verkäufers als Sicherung der Erfüllung der Saldoforderung des Verkäufers. Der Kunde hat den Verkäufer von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Rechte des Verkäufers durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat dem Verkäufer alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Verkäufer zur Last fallende Interventionskosten zu tragen. Auf Verlangen des Kunden wird der Verkäufer die ihm zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als der Wert der Sicherungen die gesamten Forderungen des Verkäufers nach **Ziffer C. 9.1** um 10 % oder mehr übersteigt.

10. Lieferzeiten, Verzug und höhere Gewalt

Die Bestimmungen in **Ziffer A. 3** und **A. 4** gelten für die Überlassung von Betonfördergeräten entsprechend.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Gebrauchsüberlassung der Mietsache ist der vertraglich vereinbarte Einsatzort, für die Zahlung der Miete der Hauptsitz der Verwaltung des Verkäufers.

KONTAKTDATEN

SCHWENK Beton Nordost GmbH & Co. KG
Werkstraße 5
18069 Rostock

Bildnachweis

Fotos SCHWENK:
SCHWENK intern
Conné van d' Grachten

Weitere Fotos:
www.stock.adobe.com, WavebreakmediaMicro
www.csc-zertifizierung.de

Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorherigen Preislisten ihre Gültigkeit

SCHWENK